

(Fortsetzung von Seite 297)

5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen,
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) die Pflege und Entwicklung von Laubwaldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung,
  - b) die pflegliche Nutzung der Kiefern-Buchenbestände,
  - c) die kurzfristige Umwandlung von in Feuchtbereichen und im Bachtal wachsenden Fichtenbeständen in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald und
  - d) die langfristige Umwandlung der Nadelholzzreinbestände in laubholzreichen Mischwald
 unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Waldschnepfen;
4. die Gatterung von Forstkulturen;
5. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Jagdeinrichtungen und die Benutzung transportabler Waldarbeiterschutzhütten;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und der vorhandenen Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
8. die wissenschaftliche Grundlagenforschung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. eine nach § 3 Nr. 4 zum Schutze der Gewässer, Feuchtgebiete oder des Wassers verbotene Handlung vornimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen lässt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden lässt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen lässt.

## § 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitenbachtal bei Michelsrombach“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 803) wird aufgehoben.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 10. Dezember 1999

**Regierungspräsidium Kassel**  
 Obere Naturschutzbehörde  
 gez. Scheibelhuber  
 Regierungspräsidentin

StAnz. 3/2000 S. 297

85

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schafstein bei Wüstensachsen“ vom 13. Dezember 1999

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

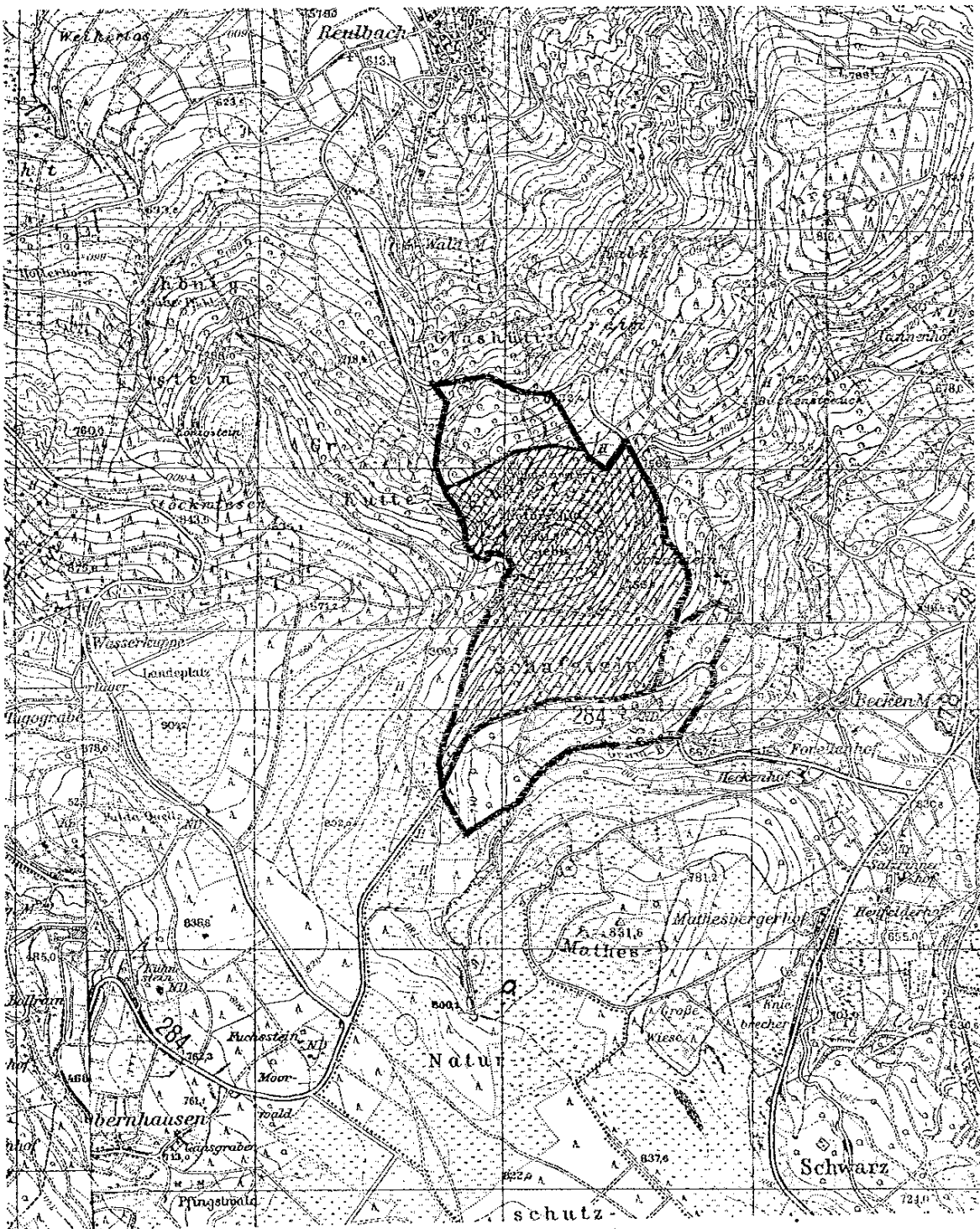
## § 1


- (1) Der Schafstein zwischen Wasserkuppe und Wüstensachsen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Schafstein bei Wüstensachsen“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Wüstensachsen und Reulbach der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 126,9 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 76,7 ha und eine Pflegezone von 50,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.


## § 2

- (1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es, Zweck der Unterschutzstellung ist es
  1. die Basaltkuppe mit den zwei großen, offenen Blockhalden zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Blockschuttwälder und montanen Buchen- und feuchten Edellaubholzwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
  2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(Fortsetzung siehe Seite 314)

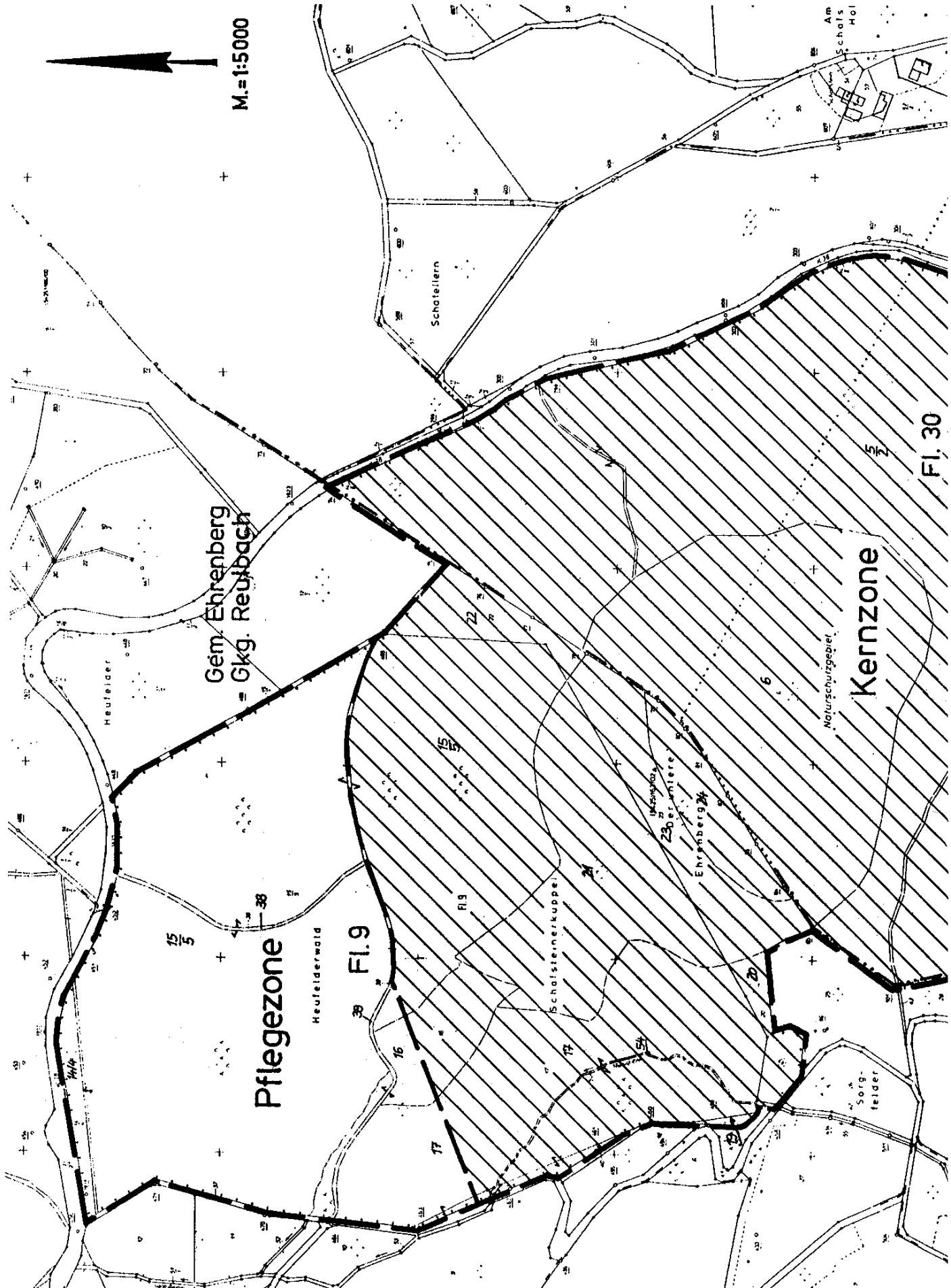


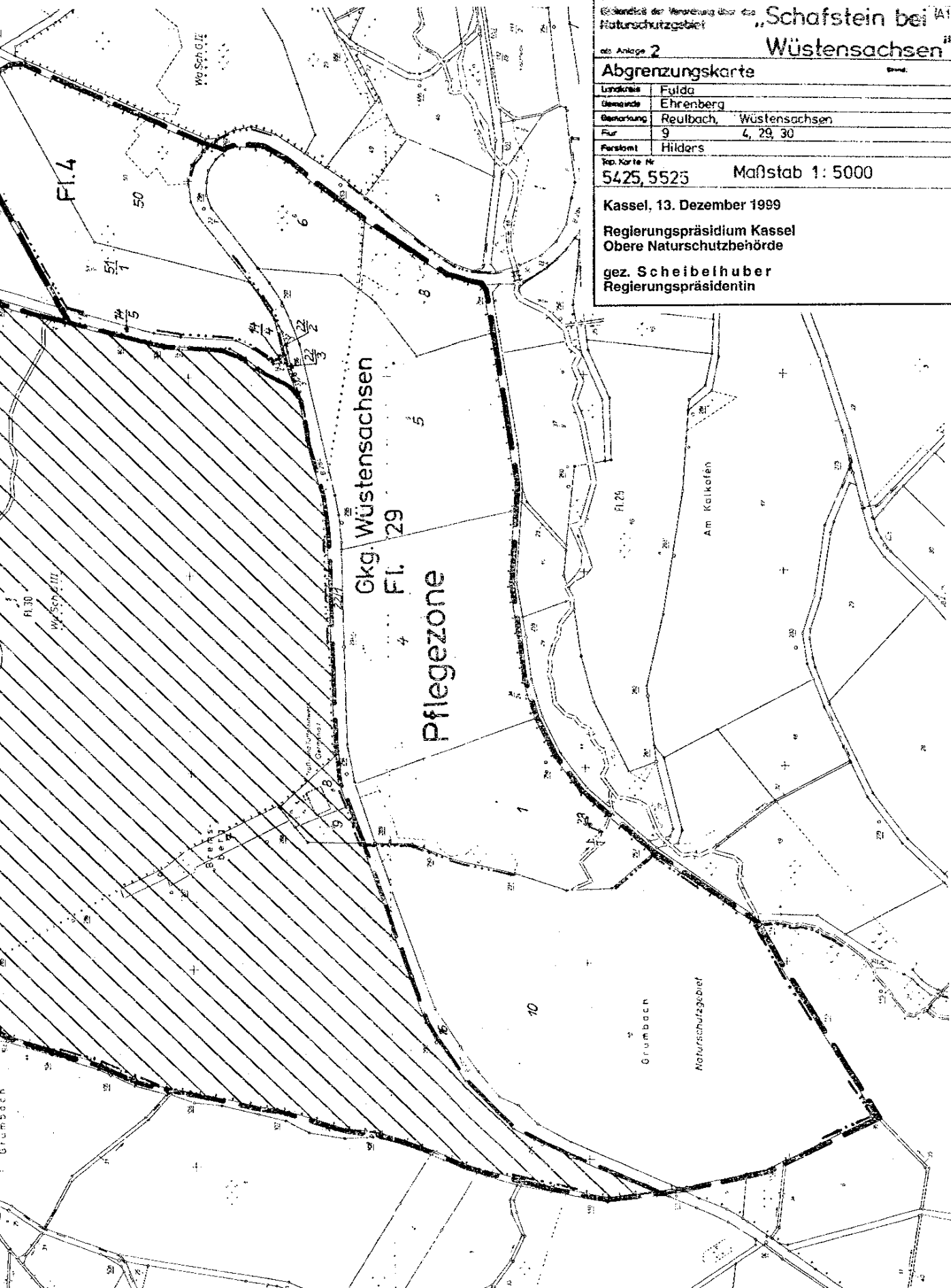
 Kernzone

 Pflegezone

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nrn. 5425 und 5525, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schafstein bei Wüstensachsen“





Eckdaten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schafstein bei Wüstensachsen“ <sup>(AT)</sup>	
als Anlage 2	
<b>Abgrenzungskarte</b>	
Landkreis	Fulda
Gemeinde	Ehrenberg
Gemarkung	Reulbach, Wüstensachsen
Flur	9 4, 29, 30
Forstamt	Hilders
Kp. Karte Nr.	5425, 5525
Maßstab 1: 5000	
Kassel, 13. Dezember 1999	
Regierungspräsidium Kassel Obere Naturschutzbehörde	
gez. Scheibelhuber Regierungspräsidentin	

(Fortsetzung von Seite 310)

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die naturnahen, struktur- und artenreichen montanen Buchen- und feuchten Edellaubholzwälder und die daran angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten zu erhalten und zu entwickeln.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 Drittes Rechts- und Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

### § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Kernzone:

1. die Jagd auf Haarwild;
2. die Errichtung von der Landschaft angepassten Jagdeinrichtungen aus Holz, mit Ausnahme von Wildfütterungen;
3. die Beerntung der nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) zugelassenen

Buchensaatgutbestände sowie die Beerntung und Kronenpflege der bis 1. April 1997 zugelassenen Saatgutbestände der Edellaubbäume;

4. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Pflegezone:

1. die auf Laubbäume ausgerichtete, einzelstammweise forstliche Nutzung einschließlich Beerntung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von naturnahen, struktur- und artenreichen Buchen-Edellaubbaumbeständen;

2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter Einsatz von stickstofffreiem Dünger;

mit den in § 3 Nr. 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;

3. die Jagd auf Haarwild;

4. die Errichtung von der Landschaft angepassten Jagdeinrichtungen aus Holz, mit Ausnahme von Wildfütterungen;

5. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.

### § 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung in der Kernzone;

2. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kalamitäten;

3. die Entnahme standortfremder Nadelbäume im Bereich des Flachmoores;

4. die Unterhaltung von Wegen;

5. wissenschaftliche Untersuchungen;

6. das Aufstellen von Schildern.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

### § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder

2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

### § 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schafstein bei Wüstensachsen“ vom 26. November 1985 (StAnz. S. 2231) wird aufgehoben.

### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1999

**Regierungspräsidium Kassel**  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. **Scheibelhuber**  
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/2000 S. 310

**86**

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwald bei Wüstensachsen“ vom 16. Dezember 1999

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### § 1

(1) Der naturnahe Laubwald des Schwarzwaldes südlich von Wüstensachsen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(Fortsetzung siehe Seite 318)